

Institutionelles Schutzkonzept

Seelsorgebereiche „Rotbach-Erftaue“ und „Erftstadt-Börde“ im Sendungsraum



Prävention durch eine
Kultur der Achtsamkeit
für Kinder und Jugendliche

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	Seite 3
2.	Kultur der Achtsamkeit.....	Seite 4
2.1.	Was ist die Kultur der Achtsamkeit?.....	Seite 4
2.2.	Was will Prävention erreichen?.....	Seite 6
3.	Risikoanalyse.....	Seite 6
3.1.	Inhalt der Analyse.....	Seite 6
3.2.	Feststellende Zusammenfassung.....	Seite 8
4.	Eignung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.....	Seite 11
4.1.	Personalauswahl.....	Seite 12
4.2.	Personalentwicklung.....	Seite 12
4.3.	Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.....	Seite 12
4.4.	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.....	Seite 14
4.5.	Selbstauskunftserklärung.....	Seite 14
5.	Beschwerdemanagement.....	Seite 14
5.1.	Beschwerdewege und Ansprechpartner.....	Seite 15
5.2.	Beschwerdebeantwortung.....	Seite 15
5.3.	Externe Beratungsstellen.....	Seite 16
6.	Nachhaltige Aufarbeitung.....	Seite 17
7.	Verhaltenskodex für den Sendungsraum.....	Seite 17
8.	Qualitätsmanagement.....	Seite 20
9.	Grundlagen.....	Seite 21
10.	Rechtskraft.....	Seite 21
11.	Anhang.....	Seite 22
11.1.	Verbandsorientiertes Schutzkonzept der KjG St. Kilian.....	Seite 22
11.2.	Beschwerdeprotokoll.....	Seite 22
11.3.	Auf einen Blick – Ansprechpartner und Unterstützung.....	Seite 23
11.4.	Auf einen Blick – Handlungsleitfäden.....	Seite 24

1 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Umfeld beschäftigt uns im gesamtkirchlichen Kontext, aber auch in unseren Gremien und Gruppierungen schon seit geraumer Zeit. Schlimme Vorkommnisse haben es notwendig gemacht, dieses Thema im Rahmen unserer Gemeinden besonders in den Blick zu nehmen. Wir wollen der Prävention in unserem Sendungsraum durch eine Kultur der Achtsamkeit eine besondere Beachtung geben!

Unsere Gemeinden in den beiden Seelsorgebereichen sind geprägt durch eine bunte Vielfalt an Gruppierungen, Veranstaltungen und Angeboten. In vielen Bereichen unserer Gemeinden sind diese in sehr großen Teilen von ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Darüber hinaus prägen unter anderem vier Kindertagesstätten das Angebot für Kinder in unserem Sendungsraum.

Auch aus diesem Grund haben wir das von mir beauftragte und hier vorliegende institutionelle Schutzkonzept in einem *Arbeitskreis Schutzkonzept* von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer beiden Seelsorgebereiche *Erfststadt-Börde* und *Rotbach-Erftaue* erarbeitet, diskutiert und geschrieben. Es ist entstanden unter der Beratung unserer Präventionsfachkraft Ingo Krey und unseres Verwaltungsleiters Dirk Gierlich. Darüber hinaus unter der Beteiligung der vielen Gruppierungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und unter Beteiligung der hauptamtlich Mitarbeitenden zum Beispiel in den Kindertagesstätten.

Es wurde eine Risikoanalyse in den Gruppierungen durchgeführt, deren Inhalte uns dabei unterstützten, einen Verhaltenskodex für den Sendungsraum zu erarbeiten. Dieses Schutzkonzept soll uns eine wichtige Hilfestellung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sein. Es soll uns für das Thema sensibilisieren, will uns durch regelmäßige professionelle Schulungen helfen, Anzeichen von Missbrauch früh zu erkennen. Gerade in Einrichtungen und Gruppen, in denen über sexualisierte Gewalt gesprochen und reflektiert wird, finden Übergriffe seltener statt.

Zudem möchten wir die Kinder und Jugendlichen in ihren Rechten und ihrem Selbstbewusstsein bestärken.

In diesem Konzept sind also nicht nur die Risiken und unser erarbeiteter Verhaltenskodex niedergeschrieben. Vielmehr eröffnet sich durch das Schutzkonzept ein ganz konkreter Handlungsleitfaden für jeden von uns. Er bietet einen sicheren Rahmen für das ehren- und hauptamtliche Engagement in unseren Gruppierungen und Angeboten, damit das Gemeindeleben auch weiterhin so bunt und vielfältig sein kann, wie wir es kennen. Dazu braucht es Sicherheit, Vertrauen und Offenheit – hierzu regt das Schutzkonzept ausdrücklich an!

Die Ergebnisse aus dem *Arbeitskreis Schutzkonzept* präsentieren wir Ihnen hier und stehen auch gerne für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

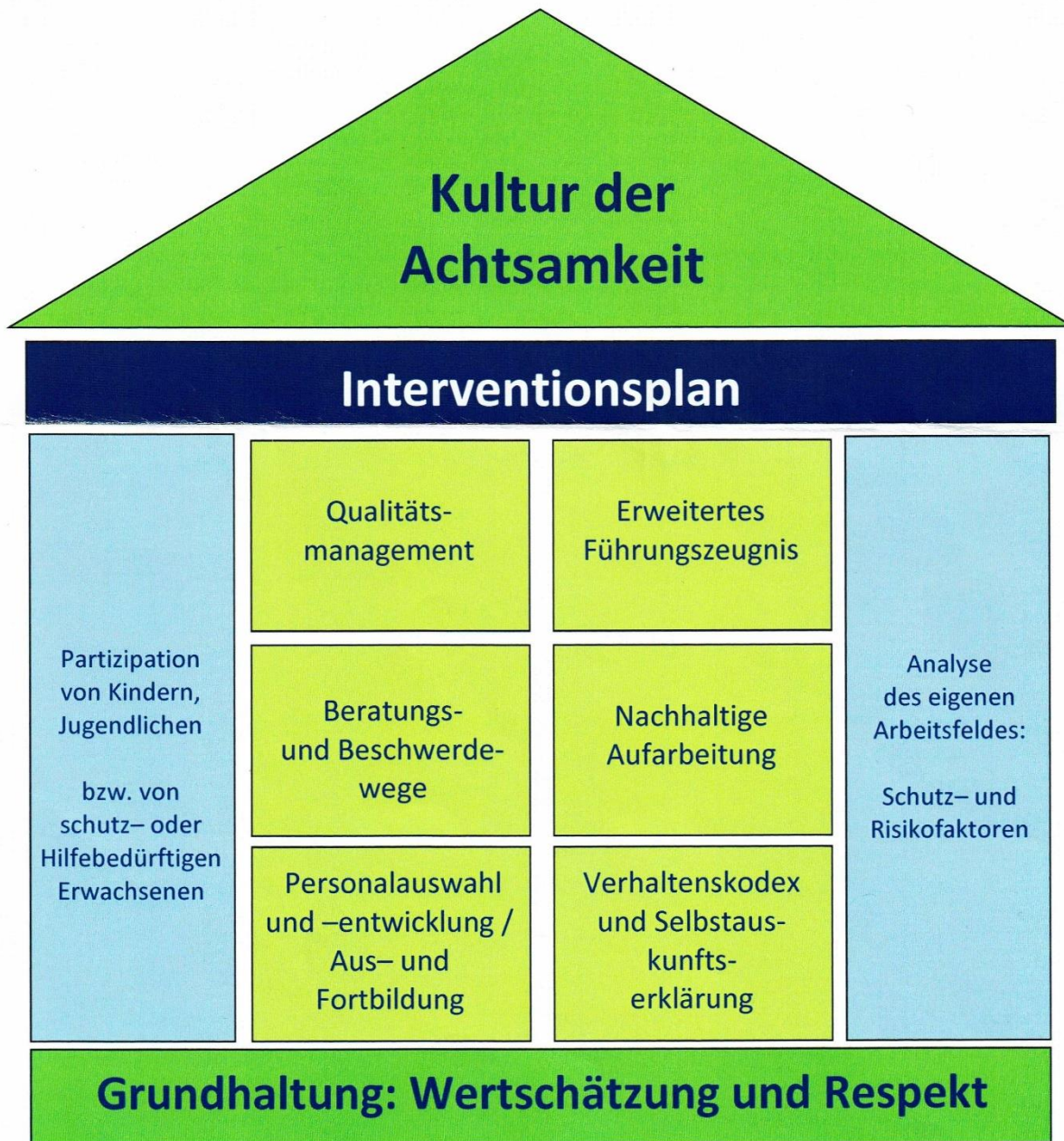
Allen, die aus den verschiedenen Gruppen an diesem Schutzkonzept mitgewirkt haben und die vor allem helfen, die Kultur der Achtsamkeit in unserem Engagement zu verankern, danke ich sehr herzlich!



Hans-Peter Kippels, leitender Pfarrer



2 Kultur der Achtsamkeit



„Haus der Achtsamkeit“ © Präventionsstelle des Erzbistums Köln

2.1 Was ist die Kultur der Achtsamkeit?

Die Kultur der Achtsamkeit fußt auf einer christlichen Grundhaltung, die von Wertschätzung für und Respekt gegenüber anderen ausgeht. In solch einer Kultur ist es zum einen möglich, dass sich jede/r Schutzbefohlene sicher und geborgen fühlt. Zum anderen bietet eine Kultur der Achtsamkeit auch allen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden einen sicheren Rahmen, in dem sie sich frei entfalten können. Wenn wir eine Kultur der Achtsamkeit „installieren“ wollen, geht es hierbei um die Feststellungen der Risiken, denen Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene ausgesetzt sein könnten. Diese sind zu benennen, um sie zu minimieren. Hierfür ist ein Verhaltenskodex erstellt worden, den alle Mitarbeitenden unterzeichnen. Darin werden ganz konkrete Verhaltensweisen aufgezeichnet, wie Missstände vermieden werden können und eine Vorsorge gestartet wird, um die Schutzbefohlenen in ihren Rechten und Meinungen zu unterstützen.

Grundgedanken zur Kultur der Achtsamkeit

Das Kindeswohl und das Wohl der uns anvertrauten Jugendlichen steht für uns an erster Stelle. Gewalt gegen Schutzbefohlene muss, gerade im kirchlichen Kontext unterbunden werden. Es muss alles unternommen werden, um das Kindeswohl zu sichern, denn nur so werden wir Kindern und Jugendlichen weiterhin Wegbegleiter und Ansprechpartner sein können.

Die menschlichen Grundrechte und -bedürfnisse stehen in besonderem Maße Kindern und Jugendlichen zu. Sie haben

- ein Recht auf Selbstverwirklichung (Streben nach Unabhängigkeit, persönlicher Weiterentwicklung, Individualität).
- ein Recht auf die Entwicklung von Selbstvertrauen, Anerkennung und Respekt.
- ein Recht auf Freundschaft, Liebe und Gruppenzugehörigkeit.
- ein Recht auf Ordnung, Wohnung, Essen und Trinken.

All dies ist nicht umsetz- und erfüllbar, wenn das Kindeswohl durch Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung oder häuslicher Gewalt gefährdet wird. Ebenso schwerwiegend wirken sich Gefährdungen aus, die in der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche stattfinden. Hier seien sexualisierte Gewalt oder ständige Grenzverletzungen, Missachtung persönlicher Grenzen, Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rollen in Leitung und Anleitung, Missachtung von Persönlichkeitsrechten oder der Intimsphäre im Besonderen genannt.

Auch Übergriffe durch Einstellen von Bildern ins Internet und sexistischer Manipulation von Fotos, wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder Genitalien, sexualisierter Sprachgebrauch oder wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sind in diesem Rahmen mindestens als schwerwiegende Grenzverletzung zu werten.

Eine Kindeswohlgefährdung nach deutschem Recht liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben könnten.

Die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahre 1990 formuliert die Kinderrechte in beeindruckender Einfachheit. Für jeden gut nachvollziehbar ist formuliert:

Kinder und Jugendliche haben das Recht

1. auf gleiche Chancen und Behandlung,
2. gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen,
3. das zu lernen, was sie zum Leben brauchen,
4. auf Erholung, Freizeit und Ruhe,
5. auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause,
6. auf eine Privatsphäre und Respekt,
7. ohne Gewalt aufzuwachsen,
8. gut betreut und gefördert zu werden,
9. auf ganz besonderen Schutz, wenn sie vor Krieg und Gewalt geflohen sind,
10. ihre Meinung zu sagen.

2.2 Was will Prävention erreichen?

Durch die Prävention soll vorgebeugt werden, dass durch ein festgelegtes, teils veraltetes Verhalten von Nähe und Distanz („*Früher haben wir das aber gemacht*“), durch eine Angemessenheit von Körperkontakten, durch Sprache, Wortwahl und Kleidung, durch Beachtung der Intimsphäre und einem angemessenen Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, Kinder und Jugendliche einen altersgerecht angemessenen Schutz erhalten.

Gleichzeitig soll Mädchen und Jungen ein sicherer Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung geboten werden. Dabei werden sie unterstützt in ihrem Recht aktiv mitzubestimmen und ihre Rechte zu gestalten. Sie erhalten Werte und Lebenskompetenzen vermittelt, die wichtig sind für den Umgang mit sich und mit anderen.

Durch das verschriftliche institutionelle Schutzkonzept wird, Transparenz als Grundlage des Vertrauens geschaffen:

- es dient dem Schutz der möglichen Opfer
- es hilft bei der Einschätzung von Situationen
- es hilft, Fehlverhalten oder Übergriffigkeiten zu verhindern
- es verhindert einen Generalverdacht von außen
- es verhindert eine gegenseitige Verdächtigung von innen
- es dient dem Schutz der Mitarbeitenden

Das Haus der Achtsamkeit hat einen Interventionsplan zur Prävention und Nachhaltigkeit, dessen Ziel es ist, dass wir

- allen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen,
- alle in ihren Rechten und individuellen Bedürfnissen ernst nehmen und achten,
- alle in ihrer Persönlichkeit und Entwicklung stärken,
- alle mit ihren Gefühlen ernst nehmen und wir ansprechbar sind für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen,
- alle respektieren und ihre persönlichen Grenzen wahren,
- alle mit der Nähe und Distanz achtsam und verantwortungsbewusst umgehen.

3 Risikoanalyse

3.1 Inhalt der Analyse

Es wurde eine Risikoanalyse durchgeführt die auf die verschiedenen Gruppierungen und Institutionen und ihre Zielgruppe sowie deren Angebot zugeschnitten wurde. Ausgearbeitet wurde dazu ein Fragebogen, der unter Anleitung von Mitgliedern des *Arbeitskreises Schutzkonzept* diskutiert und ausgefüllt wurde. Die grundsätzliche Frage, die mit dieser Analyse beantwortet werden sollte, lautet: **Welche Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen sind in den Abläufen der eigenen Gruppierung zu finden?**

Wichtig war, dass Risikobereiche benannt werden konnten, die in den ganz unterschiedlichen Gruppierungen und Institutionen des Sendungsraumes bestehen können. Es ging nicht in erster Linie darum, alle Risiken durch adäquate Lösungen zu entschärfen (obwohl dies in vielen Fällen schon geschieht, wie die Ergebnisse zeigen sollten). Es mag auch Risiken geben, denen wir noch nicht allumfänglich begegnen können, die aber durch das pure Wissen um ihre Existenz minimiert werden.

Involviert in die Erarbeitung und Vorbereitung dieser Risikoanalyse waren auf institutioneller Seite die vier Kindertagesstätten, drei katholische Familienzentren, die Kirchenmusiker und das Pastoralteam. Aus dem Gemeindeleben haben sich etliche Gruppierungen und Verbände an der Risikoanalyse beteiligt: Messdienergemeinschaften, die KJG St. Kilian mit einem eigenen verbandlichen Schutzkonzept, die Ortsausschüsse als Träger unterschiedlichster Angebote, die Katechetinnen und Katecheten in der Sakramentenkatechese, die Büchereien (KöBs), die örtlichen kfd-Gruppen, der an die Gemeinde angebundene Mundartspielkreis St. Kilian und die Teams der unterschiedlichen Kleinkinder- und Familiengottesdienstkreise.

Der Fragebogen zur Risikoanalyse behandelte im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

1. Zielgruppe:

- Mit welcher Zielgruppe arbeiten Sie?
- In welcher Form bestehen innerhalb der Zielgruppe Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und besondere Vertrauensverhältnisse?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente?
- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden und welche Risiken können diese mit sich bringen?
- Gibt es bauliche Gegebenheiten, in den Räumlichkeiten und der Umgebung, die Risiken bergen? Wenn ja, welche?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
- Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?
- An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden?

2. Struktur:

- Welche Strukturen haben wir in unserer Institution oder Gruppierung?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert?
- Beschreiben Sie Ihre Führungs- und Leitungsstruktur und wie treffen Sie im Leitungsgremium Entscheidungen?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
- Wie wird mit Informationen und Anfragen zu eventuellem Fehlverhalten umgegangen, die die Kinder- und Jugendlichen an die Leitung herangetragen?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in Ihrer Gruppierung oder Einrichtung?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

3. Kultur Ihrer Gruppierung und der Einrichtung, Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein gruppeninternes Regelwerk?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden überlassen?

4. **Konzept:**

- Hat Ihre Gruppierung bzw. Ihre Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen?
- Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?
- Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer Arbeit verankert sind (Kinder und Jugendliche stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)?
- Für alle Hauptamtlichen: Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

3.2 **Feststellende Zusammenfassung**

Grundsätzlich können wir feststellen, dass das Potential einer Gefährdung immer dann vorhanden ist, wenn haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen bzw. mit diesen in Einzelbetreuungssituationen sind.

Dabei ist wichtig zu sehen, dass die Art, die Dauer und die räumliche Umgebung dieser Kontakte von entscheidender Bedeutung sind. So sind in den jeweiligen Risikoanalysen auch recht unterschiedliche Risikofaktoren herausgearbeitet worden. Ebenso sind die baulichen Gegebenheiten in den Kindergärten intensiver betrachtet worden als bei Gruppierungen, die ihre Treffen in Pfarrzentren oder Pfarrheimen veranstalten.

Grundlegend für eine gelungene Zusammenarbeit im Team sind eine gute Streit- und Fehlerkultur ebenso wie transparente Kommunikations- und Beschwerdewege. Auch hierzu haben sich die Mitarbeitenden äußern können.

Folgende Risiken, aber auch Rückmeldungen zu den Themen Fehlerkultur, Beschwerdewege und Kommunikationsstrukturen haben wir mit Blick auf die einzelnen Bereiche herausgearbeitet:

Pastoralteam

- Es existiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den faktisch gegebenen Abhängigkeitsverhältnissen in allen Bereichen der gemeindlichen Arbeit.
- Übernachtungen, die von den verschiedensten Gruppen organisiert werden, stellen eines der größten Risiken dar (Aufsicht, wie z. B. in den Zimmern oder Zelten)
- Die Eins-zu-Eins-Situationen während der Beichtgespräche, in der Sakristei oder bei seelsorglichen Einzelgesprächen bergen großes Gefahrenpotential (auch für die Seelsorger durch Nachrede)
- Es besteht eine Atmosphäre, in der Fehler angesprochen werden können.
- Die Kommunikationsstruktur ist transparent gestaltet. Das Pastoralteam ermutigt bewusst zu direkter Ansprache „auf dem kurzen Dienstweg“.
- In der Regel werden im Team Konsensentscheidungen nach intensivem Austausch getroffen.

Kindertagesstätten

Im Sendungsraum befinden sich vier Kindertagesstätten mit insgesamt neun Gruppen. Es werden ca. 170 Kinder betreut. Die Einrichtungen befinden sich in den Stadtteilen Ahrem, Erp, Gymnich und Lechenich. Eine Besonderheit der Einrichtungsstruktur im Sendungsraum ist das Vorhandensein von drei eigenständigen landesertifizierten Familienzentren in den Einrichtungen St. Kuni- bert, St. Kilian und St. Pantaleon. Wegen dieser Besonderheit wurde die Risikoanalyse auch separat von den Familienzentren durchgeführt. Die Ergebnisse sind hier mit aufgeführt.

- Es sind in allen Kindertagesstätten spezielle bauliche Gegebenheiten genannt worden, die ein Risiko darstellen können. Bei Veranstaltungen der Familienzentren sind bei externen Veranstaltungen die örtlichen Gegebenheiten teilweise unbekannt.
- Die Eins-zu-Eins-Situationen werden in allen Einrichtungen als Risiko erkannt. In den Kindertagesstätten aber auch in den Familienzentren entstehen solche Situationen beim Wickeln, beim Wechseln von Kleidung und bei der Hilfe beim Toilettengang.
- Es ist nicht in allen Einrichtungen und Familienzentren ein Beschwerdesystem installiert bzw. schriftlich fixiert. Dies wird zurzeit nachgeholt.
- Es gibt in allen Einrichtungen eine offene Kommunikations- und Streitkultur. Dadurch ist es möglich, dass Fehler genutzt werden können, um etwas zu verbessern.
- Es gibt in allen Einrichtungen Regeln zur Nähe und Distanz. In einzelnen Einrichtungen werden diese zurzeit überarbeitet und schriftlich fixiert.
- Die Fortbildung zu diesem Themenbereich wird als außerordentlich wichtig erachtet.
- Eine Verankerung von Präventionsansätzen ist in allen Einrichtungen und Familienzentren bereits vorhanden.
- Es gibt nicht in allen Einrichtungen ein Interventionskonzept, falls doch etwas passiert sein sollte.
- Es sind nicht allen Mitarbeitenden die Funktion der Präventionsfachkraft bekannt.

Chöre

Es gibt im Sendungsraum vier Chöre mit Sängern und Sängerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese vier Chöre werden von vier hauptamtlichen Mitarbeitenden geleitet. Dabei gilt dem Kinderchor und dem Jugendchor im Seelsorgebereich Rotbach-Erftaue die größte Beachtung.

- Es gibt in keinem der Chöre eine Eins-zu-Eins-Situationen. Genauso wenig Risikosituationen durch Transporte oder Übernachtungen.
- Es gibt in keinem der Chöre ein Beschwerdesystem.
- Es gibt in den Chören kein gruppeninternes Regelwerk zum Umgang mit Schutzbefohlenen und auch kein Fachwissen zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Eine Verankerung von Präventionsansätzen ist im Kinder- und im Jugendchor vorhanden.
- An einem Interventionskonzept wird aktuell gearbeitet.
- Die Funktion der Präventionsfachkraft ist nur teilweise bekannt.

Sakramentenkatechese

- Beichtgespräche bei Kindern und Jugendlichen sind in der Eins-zu-Eins-Situation als kritisch erkannt worden.
- Fehlende Nähe und Distanz zwischen Leitung und Kindern birgt Risiken (teilweise auch durch mitarbeitende Eltern)
- Toilettengänge während der Veranstaltungen werden als problematisch gesehen.
- Verschiedene bauliche Gegebenheiten in den Pfarrzentren, Pfarrheimen und den Kirchen werden als Risiken gesehen (Treppenhäuser, schwer einsehbare Räume, mangelhafte Beleuchtung)
- Umgang mit sensiblen Themen und die eventuelle Reaktion darauf (insbesondere in der Firmkatechese)
- Bildung von Fahrgemeinschaften mit einer Katechetin oder einem Katecheten (insbesondere in der Firmkatechese)

- Ein Beschwerdesystem für die Kinder und Eltern ist derzeit meist nicht bewusst bzw. wird nicht thematisiert. Die Katechetinnen und Katecheten haben meist die Möglichkeit der Reflexion oder des Gesprächs mit Mitgliedern des Pastoralteams.
- Diskretion und Schweigepflicht (insbesondere in der Firmkatechese) sind als sensible Felder zu nennen.
- Die meisten der Katechetenrunden arbeiten im offenen Dialog zwischen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Eine Streitkultur und der positiv-offene Umgang mit Fehlern scheint nicht etabliert zu sein. Wenn Krisengespräche geführt werden, so geschieht dies in vorsichtigen Einzel- oder Kleingruppengesprächen.

Kinder-Gottesdienste, familienpastorale Angebote

- In besonderem Maße ist das Risiko bei der Betreuung von Kleinkindern zu erwähnen. Auch hier stellen Toilettengänge das größte Problem dar. (Vielfach wird die Aufsichtspflicht allerdings von den anwesenden Eltern übernommen.)
- In verschiedenen Pfarrzentren werden durchaus problematische Bereiche (Treppenhaus, Toiletten), gerade für Kleinkinder, gesehen.
- Es gibt in den Gruppierungen eine offene Diskussionskultur, die es ermöglicht mit Fehlern offener umzugehen.
- Festgelegte und in die Gruppe kommunizierte Beschwerdesysteme existieren nicht.

Einrichtungen und Einzelgruppierungen der Gemeinde (z.B. KöB)

- In den Büchereien entstehen durchaus Eins-zu-Eins-Situationen, die dementsprechend Risiken bergen (i.d.R. werden die Schutzbefohlenen allerdings von ihren Eltern begleitet)
- Die räumlichen Gegebenheiten in den Büchereien (z.B. unbeaufsichtigte Nebenräume) bieten durchaus Gefahrenpotential.
- Probleme könnten durch rein männliche Mitarbeiter-Teams auftreten.
- Bei der Begleitung von Schulkindern von der Schule zum Schulgottesdienst durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ist die anscheinend ungeklärte Verantwortungssituation problematisch.
- Grundsätzlich ist den Gruppen und einzelnen Mitarbeitenden ein respektvoller und altersgerechter Umgang mit den Schutzbefohlenen wichtig. Dies zeigt sich auch in der Gesprächs- und Fehlerkultur.

Gemeinde-Gremien mit ihren verschiedenen Angeboten

- Kritisch wird die Betreuungssituation bei Anlässen wie dem Martinszug gesehen. Ein Risiko stellt dann, trotz der Begleitung durch Erziehungsberechtigte, die Dunkelheit dar.
- Baulich ist in diesem Zusammenhang die teils schlechte Ausleuchtung rund um die Pfarrzentren, Pfarrheimen und Kirchen zu nennen.
- Teils finden Treffen und Angebote in „versteckten“ schlecht einsehbaren Räumlichkeiten der Pfarrzentren und -heimen statt.
- Teilweise Hilflosigkeit im Umgang mit Fehlern.
- In den Lektorenkreisen wird die teilweise beengte Situation in den Sakristeien und die immer wieder auftretende Eins-zu-Eins-Situation mit Messdienerinnen und Messdienern als größter Risikofaktor gesehen.

Messdienerarbeit, Katholische Jugend, Ferienbetreuung, Sternsinger

- Es können durchaus Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, da gerade in der Messdienerarbeit auch Eltern als ehrenamtlich Mitarbeitende tätig sind.
- Mögliche unausgesprochene „Hierarchien“ und „Rangordnungen“ können durchaus zum Risiko werden.
- Die Hilfe beim Ankleiden wird als Risikofaktor gesehen (Messdienergemeinschaften, Sternsingeraktionen).
- Manche räumliche Situation in vielen Kirchen ist als problematisch anzusehen (enge Sakristeien, teils fehlende Toiletten).
- Eins-zu-Eins-Situationen entstehen gerade bei den Messdienergemeinschaften und der Sternsingeraktionen immer wieder.
- Manche Spiele und Aktionen (z.B. die KJG-Zeltlager-Taufe) werden ebenso als mögliches Risiko benannt wie die Nachtwanderung mit Erschrecken auf Wochenendfahrten.
- Teilweise werden Treffen in Privathaushalten von ehrenamtlich Mitarbeitenden organisiert (z.B. Essen und Geldzählen beim Sternsingen).
- Ein Problem stellen auch Übernachtungssituationen in Häusern, Zelten, Pfarrheimen dar, da nicht immer die Aufsicht gänzlich möglich ist.
- Es gibt derzeit keine klaren Beschwerdewege (Messdienergemeinschaften), die transparent und bekannt sind oder thematisiert werden.
- Der Themenkomplex „Nähe und Distanz“ ist ständig präsent (Messdienergemeinschaften, KJG, Sternsingeraktion)
- Ein festes Beschwerdesystem existiert nicht. Beschwerden gehen an die Leitungen oder an die Pastöre. Meist werden direkte Gespräche gesucht.
- Grundsätzlich wird innerhalb der Leitungsgremien eine offene Kommunikation geführt.

In vielen Bereichen der Risikoanalyse fällt auf, dass viele Dinge, die dem *Arbeitskreis Schutzkonzept* im Vorfeld klar erschienen nicht als Risiko gesehen werden. Hier ist sicherlich weiterer Handlungsbedarf im Sinne von Sensibilisierung für bestimmte Situationen und Gegebenheiten gefragt. Auf der anderen Seite ergeben sich für viele der Risiken, die genannt wurden, gleichzeitig auch mögliche Lösungsansätze. In vielen Bereichen werden diese dann schon praktiziert.

Grundsätzlich sind eine weitere Begleitung und Aus- und Weiterbildung der einzelnen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden sicherlich sehr sinnvoll.

Die Risikoanalyse wird, im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Evaluierung dieses institutionelle Schutzkonzepts im Sendungsraum wiederholt werden. Sicherlich ist eine vereinfachte und verkürzte Struktur der Fragebögen in Zukunft hierbei hilfreich.

4 Eignung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

§ 4 Präventionsordnung für das Erzbistum Köln

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierende Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 3 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

4.1 Personalauswahl

In Bewerbungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz informiert und die Position des Trägers dargelegt. Im Bewerbungsgespräch muss die Haltung deutlich werden, die die betreffende Person zu dem Thema hat und ihre Bereitschaft zur Akzeptanz der Kultur der Achtsamkeit und des Verhaltenskodex. Genauso werden die beruflichen Vorerfahrungen zum Thema Prävention, das Fachwissen zum Thema und die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung angesprochen.

Im Bewerbungsgespräch muss ein Eindruck darüber gewonnen werden, wie die Sozial- und Persönlichkeitskompetenz ist und welche Fach- und Methodenkompetenz die Bewerberin oder der Bewerber mitbringt.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird von allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet, die im Rahmen des § 4 PräVO genannt werden. Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzliche Einträge zu Verurteilungen aufgrund von Straftatbeständen, wie z.B. Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kinderhandel, exhibitionistische Handlungen, sowie dem Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgten.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Die Rendantur fordert das erweiterte Führungszeugnis bei den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein und es wird unter Beachtung des Datenschutzes hinterlegt. Die Kosten werden vom Träger übernommen.

4.2 Personalentwicklung

4.3 Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

§ 9 Präventionsordnung für das Erzbistums Köln

Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- a) angemessener Nähe – und Distanzverhalten*
- b) Strategien von Täterinnen und Tätern*
- c) Psychodynamiken der Opfer*
- d) Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen*
- e) Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen*
- f) eigener emotionaler und sozialer Kompetenz*
- g) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit*
- h) Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt*
- i) Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffenen, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen*
- j) Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.*

VI Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus -und Fortbildung

(5) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

In unserem Sendungsraum werden pro Kalenderjahr in Zusammenarbeit mit geschulten Multiplikatorinnen vier Präventionsschulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende angeboten. Darüber hinaus unterstützen wir alle ehrenamtlich Mitarbeitenden bei der Suche nach für sie geeigneten Schulungen, die durch überregionale Anbieter durchgeführt werden. Die Regularien des Erzbistums Köln sehen bereits eine Unterscheidung vor und teilen bestimmte Mitarbeitergruppen in die Schulungstypen ein. Die Inhalte der verschiedenen Schulungstypen sind vorgegeben. Auf unseren Sendungsraum bezogen bedeutet dies folgende Einteilung:

Präventions-Schulungen (gem. § 9 PräVO)

Präventionsschulung Basis (Halbtagsveranstaltung; vier Unterrichtsstunden à 45 Min.) für Personen in Einrichtungen und Diensten, die nur sporadisch Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, z.B. Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungskräfte, Gartenpersonal, Personal in den Pfarrbüros oder Pfarrämtern, Hauswirtschaftliches Personal, Chorleiterinnen und Chorleiter, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, auch in Vertretung, Mitarbeitende in den Büchereien.

Präventionsschulung Basis Plus (Tagesveranstaltung; acht Unterrichtsstunden) für Personen, die über einen längeren Zeitraum regelmäßig Kontakt zu Kindern haben oder die Veranstaltungen mit Übernachtung durchführen, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kinder- bzw. Jugendchorleitungen, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Personen im Freiwilligendienst, Personen, die eine Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Ehrenamtschule erhalten, sowie Ehrenamtliche mit Kinder- und Jugendkontakt (Jugendleiterinnen und Jugendleiter in gemeindlichen und verbandlichen Strukturen).

Präventionsschulung Intensiv (Zweitagesveranstaltung; 16 Unterrichtsstunden) für Personen in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. Mitglieder in Einrichtungsleitungen, Mitglieder in Pastoralteams (leitende Pfarrer, Priester, Gemeinde- bzw. Pastoralreferentinnen und Referenten), Verwaltungsleitungen.

Mündliche Unterweisung für Personen, die nur äußerst selten bzw. einmalig Kontakt zu Minderjährigen haben, z.B. Eltern, die eine Gruppe Sternsinger begleiten oder Kinderschminken beim Pfarrfest anbieten.

Vertiefungsveranstaltungen (gem. Ausführungsbestimmung zu § 9 PräVO)

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ wird alle fünf Jahre aufgefrischt bzw. vertieft. Die Präventionsbeauftragten der NRW-Diözesen haben eine Liste mit Themen veröffentlicht, die als Vertiefungsveranstaltungen akzeptiert werden.

Alternativ zu den Fortbildungsthemen können auch die Themen der Präventionsschulung wiederholt werden, bzw. einzelne Themen dieser Schulung vertieft werden, z.B. angemessenes Nähe- und Distanzverhalten, Kultur der Achtsamkeit.

Für die Vertiefungsseminare bestehen keine zeitlichen Vorgaben. Sie sollte jedoch mindestens vier Unterrichtsstunden umfassen, um die Erarbeitung eines thematischen Schwerpunktes und Transferfragen für die praktische Umsetzung zu ermöglichen, damit die Fortbildung tatsächlich einen Mehrwert darstellt.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten werden ausschließlich über den Diözesan-Caritasverband (DiCV) für das Erzbistum Köln geschult, während die Vertiefungsveranstaltung nicht zwangsläufig über den DiCV erfolgen muss. Dieser bietet in seinem Jahresprogramm eine Fülle an Fortbildungen an, die als Vertiefungsveranstaltung anerkannt sind.

Die Durchführung von Präventionsschulungen für die **Pastoralen Dienste** (Geistliche, Pastoral- und Gemeindefreferentinnen und -referenten) erfolgt ausschließlich durch die Hauptabteilung

Seelsorge-Personal. Pastorale Dienste erhalten auch ihre Vertiefung ausschließlich durch Angebote der Hauptabteilung Seelsorge Personal.

4.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt für alle ehrenamtlich Tätigen ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für die ehrenamtlich Tätigen mit einer entsprechenden Bestätigung durch die Kirchengemeinde kostenlos. Darüber hinaus betrifft dies insbesondere alle Angestellten bzw. beauftragte Geistlichen, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, Mitarbeitende in Kirchengemeinden, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendverbandsarbeit (KjG) sowie Mitarbeitende in Technik, Hauswirtschaft und Verwaltung und alle weiteren, die aufgrund der Gegebenheiten Einzelkontakt zu Minderjährigen haben können.

Praktikantinnen und Praktikanten in diesen Bereichen müssen ebenfalls ein EFZ beantragen, wenn sie mindestens das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Der Träger (hier: Kirchengemeindeverbände Erftstadt-Börde und Rotbach-Erftaue) verantwortet, dass allen ehrenamtlich Tätigen, die ein EFZ einreichen müssen, die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt und zugesandt werden. Die Prüfung des EFZ geschieht in der dafür zuständigen Stelle im Generalvikariat des Erzbistums Köln. Dort werden die Daten erfasst und die Gemeinde erhält im Regelfall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese wird archiviert. Ehren- und Hauptamtliche müssen alle fünf Jahre ein aktuelles EFZ einreichen.

4.5 Selbstauskunftserklärung

Der Träger (hier: Kirchengemeindeverbände Erftstadt-Börde und Rotbach-Erftaue) ist verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von jeder beim Träger angestellten Person einzuholen. Die Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingeleitet worden sind und auch keine Verurteilungen getroffen wurden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Kirchengemeindeverband darüber unverzüglich zu informieren. Die Pflicht zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung gilt nicht für ehrenamtlich Mitarbeitende.

05 Beschwerdemanagement

§ 7 Präventionsordnung für das Erzbistum Köln

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Abs. 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

Die Ausführungsbestimmung IV zu § 7 PräVO sieht vor:

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.

4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der Leitlinien (Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln, Verfahrensordnung Missbrauch – Verfo Missbrauch) (vgl. Amtsblatt 2014, im selben Heft) zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

Was sind die Interessen der Beschwerdeträger?

Der Beschwerdeträger wird angehört in einem Erstgespräch mit den Beschwerdebearbeiter. In dem Gespräch wird der Beschwerdegrund besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt. Dies wird in einem Beschwerdeprotokoll festgehalten (siehe Anhang).

5.1 Beschwerdewege und Ansprechpartner

Was tun, wenn vermutet wird, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?

1. Die Präventionsfachkraft Gemeindefereferent Ingo Krey informieren.
2. Die eigene Wahrnehmung zeitnah dokumentieren (Zeit, Ort, Sachverhalt).
3. Klärung, ob die Wahrnehmung zutreffen kann.
4. In Absprache ggfs. Polizei einschalten/Krankenhaus aufsuchen, gleichzeitige Kontaktaufnahme mit dem beauftragten Ansprechpartner des Erzbistums Köln.
5. Beauftragte Ansprechpartner im Erzbistum Köln informieren, wenn begründete Vermutung gegen eine kirchlich mitarbeitende Person oder eine ehrenamtlich tätige Person besteht:
 - a. **Frau Dipl. Psychologin Hildegard Arz – 01520 1642234**
 - b. **Herrn Rechtsanwalt Jürgen Dohmen – 01520 1642126**
 - c. **Herrn Dr. Naumann, Dipl. Psychologe, Pädagoge – 0150 1642394**
2. Alle weiteren Verfahrensschritte werden dann in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmt. Darüber hinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.
3. Begründete Vermutungsfälle, die nicht unter die Leitlinien fallen, werden unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt gemeldet.

5.2 Beschwerdebeantwortung

Es ist unerlässlich, dass jedes Ergebnis, unabhängig ob sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht dem Beschwerdeführer mitgeteilt wird.

- a. Vermutung/Verdacht ist ausgeräumt:

Es erfolgt eine vollständige Rehabilitation des, bzw. der Mitarbeitenden und es werden Unterstützungsangebote unterbreitet.

Es erfolgt eine nachhaltige Aufarbeitung.

- b. Vermutung/Verdacht hat sich bestätigt:

Arbeitsrechtliche und ggf. fachaufsichtliche Konsequenzen drohen dem, bzw. der

Mitarbeitenden und der Einrichtung.
Es erfolgen Unterstützungsleistungen an das Team.
Eine nachhaltige Aufarbeitung schließt sich an.




Die nachhaltige Aufarbeitung beinhaltet eine Reflexion und Überprüfung der Standards und Abläufe. Hierzu zählen insbesondere eine Betrachtung von:

- besonnener Vorgehensweise
- Umgang mit erhaltenen Informationen
- Analyse der Täterstrategie
- Analyse der Teamdynamik
- Überprüfung des fachlichen Handelns in der Einrichtung
- Neubeginn für die betroffene Einrichtung
- Rückmeldung an den Beschwerdeführer über das Handeln und Ergebnis und ggfs. die Absichtserklärung




5.3 Externe Beratungsstellen

FREIO e.V.

Kontakt-, Informations- und Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Rhein-Erft-Kreis




 Otto-Hahn-Straße 22, 50126 Bergheim
 02271 83 83 98
 freio@web.de

Jugendberatung Mobilé

 Herriger Straße 20, 50374 Erftstadt-Lechenich
 02235 952255
 team@jugendberatung-mobile.de

Erziehungs- und Familienberatung der Caritas

Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche

 Schloßstraße 1a, 50374 Erftstadt-Lechenich
 02235 6092
 www.beratung-caritasnet.de

Deutscher Kinderschutzbund Erftstadt

Ortsverband Erftstadt i.G.




 Auf dem Kreuzberg 1, 50374 Erftstadt-Friesheim
 02235 5571

Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

 Sachsenring 2, 50677 Köln
 0221 312055
 www.zartbitter.de

Nummer gegen Kummer e.V.

 Hofkamp 108, 42103 Wuppertal
 0202 25 90 590
 info@nummergegenkummer.de

06 Nachhaltige Aufarbeitung

§ 8 Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Dazu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz

5. Nachhaltige Aufarbeitung: Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 der Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz beschreiben weiterhin:

Abschnitt D. in Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien:

Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

Wie muss diese nachhaltige Aufarbeitung geschehen?

- a. Es erfolgt eine Kontaktaufnahme zum Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln mit dem Ziel der Beratung und Klärung welche Schritte vorzunehmen sind. Damit ist verbunden, dass jeder Verdachtsfall ordnungsgemäß an die Stabsstelle Intervention zu melden ist. Zu den Aufgaben dieser Vertreter gehört es, sich mit den betroffenen Bezugspersonen in Verbindung zu setzen und erforderliche Maßnahme einzuleiten.
- b. Es findet dann eine Krisenreflexion und Auswertung statt. Der Personenkreis wird festgestellt, der mit der Aufarbeitung betraut werden soll. Die dann zu bearbeitenden Aufgabenlisten werden erstellt, das heißt es werden alle relevanten Informationen und alle notwendigen Fakten zusammengetragen. Es geht hierbei darum, dass genutzte Strategien erkannt und durchschaut werden, um dadurch Schutzmaßnahmen entwickeln zu können.
- c. Die Überprüfung und Überarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes ist nach einem Vorfall erforderlich, da es eventuell der Anpassungen der Schutzmaßnahmen bedarf.

07 Verhaltenskodex für den Sendungsraum

Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Der Verhaltenskodex schafft einen Rahmen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert und adäquates Verhalten ermöglicht. In einer Kultur der Achtsamkeit dient er gleichermaßen den Schutzbefohlenen wie den Mitarbeitenden als Sicherheit und Orientierung. Der Verhaltenskodex gilt in allen Bereichen der gemeindlichen Arbeit mit Minderjährigen. Er ist ohne Streichungen oder Ergänzungen von jedem haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden zu unterschreiben und im Pastoralbüro zu hinterlegen.

Der Verhaltenskodex ist in der persönlichen „Ich-Form“ formuliert um eine enge Identifikation der ehren- wie hauptamtlich Mitarbeitenden ermöglichen zu können.

Er beinhaltet folgende Punkte:

Allgemeine Angaben

- Name des, bzw. der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Anschrift des, bzw. der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- die Gruppierung, bzw. Gruppierungen in denen sie oder er tätig ist oder sind

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ich unterlasse herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen (wie z.B. gemeinsame private Urlaube).
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen gestalte ich so, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst. Ich achte darauf nicht abfällig zu kommentieren.
- Ich teile von meiner Seite als betreuende Person keine Geheimnisse mit Minderjährigen.
- Grenzverletzungen thematisiere ich; sie werden nicht übergangen.
- Nähe, die von Schutzbefohlenen gesucht wird, begegne ich angemessen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, werde ich dies immer transparent machen.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe unterlasse ich.
- Minderjährigen, die Trost suchen, versuche ich zuerst mit Worten zu helfen.
- Körperkontakt begegne ich sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Pflege, Erste Hilfe oder Trost.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette kläre ich im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern ab, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
- Ich schaffe grundsätzlich eine angemessene Öffentlichkeit (z.B. geöffnete Flurtüren) zum eigenen Schutz und zum Schutz der Minderjährigen.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen an.
- Ich verwende in keiner Form von Interaktion und Kommunikation sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion passe ich der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse an.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen in allen Bereichen schreite ich ein und beziehe deutlich Position.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich unterstütze, dass Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten unabhängig vom Alter in allen kirchlichen Kontexten verboten sind.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).



- Ich verpflichte mich, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.
- Ich verpflichte mich weiterhin, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Mir ist bewusst, dass Personen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden dürfen.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Wenn Personen besondere Hilfe bedürfen, achte ich darauf, dass deren Intimsphäre so wenig wie möglich eingeschränkt wird und Grenzen vorab geklärt werden.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen bzw. Leitungen und Schutzbefohlenen ohne Badekleidung ist verboten.
- Alle Schlafräume gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen – ich betrete sie grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmenden.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer getrennt werden (Jungen – Mädchen, Leitungen – Schutzbefohlene).
- Ich achte darauf, dass niemand in halb- bzw. unbekleidetem Zustand gewollt oder ungewollt beobachtet werden kann.

Zulässigkeit von Geschenken

- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern und anderen Verantwortlichen damit um.
- Geschenke oder Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.

Disziplinarmaßnahmen

- Mir ist bewusst, dass insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt ist. Das geltende Recht beachte ich.
- Ich beachte Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung nicht.
- Sogenannte Mutproben untersage ich, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzbefohlenen vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Ich setze mich dafür ein, dass auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, achte ich darauf, dass sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegelt.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten lege ich mein Augenmerk darauf, dass den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung stehen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten kläre ich vor Beginn der Veranstaltung. Die dann benötigte Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers hole ich in schriftlicher Form ein.
- Mir ist bewusst, dass Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern (nur getauscht) sowie haupt- und

ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt sind. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, gestalte ich die Situation so, dass immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sind. Den Schutzbefohlenen stelle ich in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist für mich Voraussetzung.

- Ich achte darauf, dass ich in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen nicht allein mit einer minderjährigen Person bin. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend.

Selbstauskunftserklärung (bei hauptamtlich Mitarbeitenden)

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem leitenden Pfarrer oder der Präventionsfachkraft unter der Sicherheit deren Verschwiegenheit umgehend mitzuteilen.

08 Qualitätsmanagement

§ 8 Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Dazu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz

5. Nachhaltige Aufarbeitung: Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 der Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz beschreiben weiterhin:

Abschnitt D. in Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien:

Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

Mit dem Qualitätsmanagement soll im institutionellen Schutzkonzept sichergestellt werden, dass alle sozialen und technischen Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich und zwingend sind, um eine Mindestqualität für diesen betrieblichen Leistungsprozess zu erzielen.

Der Arbeitskreis Schutzkonzept wird in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam und der Verwaltungsleitung Sorge dafür tragen, dass dem Thema der Prävention im Sendungsraum eine angemessene Öffentlichkeit geschaffen wird. Dies wird durch die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes, verschiedener Handreichungen und eine noch einzurichtende eigene Internetpräsenz angestrebt. Darüber hinaus werden Existenz, Funktion und

Kontaktmöglichkeiten zur Präventionsfachkraft Ingo Krey und zur Beauftragten für Prävention Nicole Döscher durch Flyer, Aushänge und in den gemeindeeigenen Medien publiziert.

Die Mitarbeitenden und Gemeindemitglieder für das Thema der Prävention immer wieder zu sensibilisieren wird eine der wichtigen Aufgaben sein.

9 Grundlagen

Diesem Konzept liegen folgende Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Leitfäden zugrunde:

- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Ausführungsbestimmungen zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch
- Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Erzbistum Köln (Präventionsordnung)
- Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung für das Erzbistum Köln
- Ordnung über den Umgang mit Beschwerden über Priester und Diakone sowie Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten.

Diese Dokumente sind in Schriftform im Pastoralbüro einsehbar. Nach Aktivierung der Präventions-Homepage des Sendungsraums werden die Dokumente dort zum Download bereitgestellt.

10 Rechtskraft

Dieses institutionelle Schutzkonzept wurde in den Sitzungen vom 14.01.2020 und 16.01.2020 durch die beiden katholischen Kirchengemeindeverbände Erftstadt-Börde und Rotbach-Erftaue rechtskräftig beschlossen. Die inhaltlichen Vorgaben des Konzeptes treten damit in Kraft. Dem Erzbistum Köln wird dieses institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnisnahme übergeben.

Erftstadt, den 17.01.2020

Hans-Peter Kippels – Leitender Pfarrer

Ingo Krey – Präventionsfachkraft

11 Anhang

11.1 Verbandsorientiertes Schutzkonzept der KJG St. Kilian

Das Schutzkonzept der KJG St. Kilian wurde in Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle der KJG im Erzbistum Köln erarbeitet. Dieses verbandsorientierte Schutzkonzept ist Teil des institutionellen Schutzkonzeptes im Sendungsraum der Seelsorgebereiche „Erftstadt-Börde“ und „Rotbach-Erftaue“. Es liegt diesem Konzept, sofern möglich, in Druckform bei.

11.2 Beschwerdeprotokoll

Ort und Datum:	
Anwesende:	
1.)	
2.)	
3.)	
4.)	
Beschwerdegrund:	
Weiterleitung an:	
1.)	
2.)	
Inhalt der Weiterleitung:	
Konnte erledigt werden? Ja/Nein	
Anmerkung:	
_____	_____
Unterschrift der Eltern	Unterschrift der Eltern
_____	_____
Unterschrift der Erzieher (wenn beteiligt)	Unterschrift der Präventionsfachkraft

11.3 Auf einen Blick – Ansprechpartner und Unterstützung

Präventionsfachkraft im Sendungsraum:

Gemeindereferent Ingo Krey

☎ 02235 956413

📧 krey@praevention-kirche-erftstadt.de

📄 Schloßstrasse 3, 50374 Erftstadt

Beauftragte für Prävention im Sendungsraum:

Nicole Döscher

☎ 02235 686989

📧 doescher@praevention-kirche-erftstadt.de

Der Erstkontakt zur Präventionsfachkraft oder zur Beauftragten für Prävention im Sendungsraum ist für Opfer sexualisierter Gewalt auch anonym möglich unter:

kontakt@praevention-kirche-erftstadt.de

Für Opfer und Angehörige:



- **Liste regionaler Beratungsstellen der Präventionsstelle des Erzbistums Köln**
📄 www.praevention-erzbistum-koeln.de
- **Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung**
📄 www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html
- **Gewaltlos.de - Beratung für Mädchen und Frauen**
Beratungsangebot für Mädchen und Frauen, die Gewalt erfahren haben. Die Beratung findet ausschließlich im Internet statt, auf Wunsch anonym.
📄 www.gewaltlos.de
- **Nummer gegen Kummer**
Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern. Online-Chat und Telefon-Hotline, auf Wunsch anonym.
📄 www.nummergegenkummer.de
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**
☎ 0800 22 55 530 (Bundesweit, kostenfrei und anonym)
📄 www.hilfetelefon-missbrauch.de

Für Täterinnen, Täter und Gefährdete:

- **Einrichtungsliste "Therapie, Beratung, Betreuung sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher"**
Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI)
📄 www.dgfpi.de/verein/hilfe-finden.html
- **Kein Täter werden - Bundesweites Präventionsnetzwerk**
Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.
📄 www.kein-taeter-werden.de

11.4 Auf einen Blick – Handlungswege

Bei einem Verdacht oder Vorfall sexualisierter Gewalt sollten die folgenden **Handlungsempfehlungen** beherzigt werden:

Das sollten Sie immer tun ... 	Das sollten Sie nicht tun ... 
Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.	Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.	Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
Zuhören, Glauben schenken.	Keine Suggestivfragen stellen.
Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?	Keine Erklärungen einfordern.
Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.	Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“	Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.	Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.	Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.	Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!	Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
Notruf 110 bei akuter Gefahr!	Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein
Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft,
Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen,
um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu
erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche
dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in
Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher
Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opfer-
schutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach
§ 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn
diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.